

12729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.155-2a/69

1257 /A.B.
 1316/J.
 am 17. Juli 1969

Parlamentarische schriftliche Anfrage
 der Abgeordneten zum Nationalrat
 HABERL, KONIR und Gen., Nr. 1316/J,
 an den Bundeskanzler, betreffend Ein-
 schaltung des Rechnungshofes in Gegen-
 stände der Vollziehung.

An den

Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

Die Abgeordneten HABERL, KONIR und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Juni ds. J. unter Nr. 1316/J an den Bundeskanzler eine schriftliche Anfrage betreffend Einschaltung des Rechnungshofes in Gegenstände der Vollziehung gestellt, die ich wie folgt beantworte:

I.

Die anfragenden Abgeordneten verweisen in ihrer Anfrage auf ein Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofes an den Präsidenten des Nationalrates, dessen Wortlaut in der Anfrage nur zum Teile wörtlich wiedergegeben wird, wiewohl die Anfrage dann in der Folge eine Antwort darauf erwartet, ob verfassungsrechtliche Bedenken jener Art bestehen, wie sie im Schreiben des Rechnungshofpräsidenten ausgeführt sind. Da die Abgeordneten es unterlassen haben, in der Anfrage diese verfassungsrechtlichen Bedenken des Präsidenten des Rechnungshofes im einzelnen darzulegen, war es mir nur im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B.-VG.), die mir der Präsident des Nationalrates bzw. der Präsident des Rechnungshofes bereitwillig gewährt haben, möglich, den Inhalt des Schreibens des Präsidenten des Rechnungshofes an den Präsidenten des Nationalrates zu erfahren und die verfassungsrechtlichen Bedenken kennen zu lernen, die den Rechnungshof zu seinem Schritt an den Nationalrat veranlaßt haben, worüber die Abge-

- 2 -

ordneten eine Antwort des Bundeskanzlers erwarten.

Nur im Hinblick auf die mir zuteilgewordene Amtshilfe war es mir möglich, die Anfrage zu beantworten.

II.

1. Die erste Frage lautet:

"Warum wurde der Rechnungshof vor der Verabschiedung der vorstehend zitierten Regierungsvorlage nicht angehört?"

Hierauf antworte ich:

Es trifft zu, daß

a) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden (1222 der Beilagen zu den stenogr.Prot. des Nationalrates XI. GP.), nach den mir zuteilgewordenen Informationen hinsichtlich seines § 6 Abs.2 und 3 dem Rechnungshof durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor Befassung der Bundesregierung nicht zugänglich gemacht wurde, und zwar deshalb, weil das Bundesministerium für Finanzen, ausgehend von dem Standpunkt des Rechnungshofes zur Regierungsvorlage eines Bundeshaushaltsgesetzes (872 der Beilagen) insbesondere zu deren §§ 66 und 74 der Meinung sein konnte, daß die im § 6 der erstbezeichneten Regierungsvorlage vorgesehenen Richtlinien vornehmlich auch Maßnahmen der Verrechnung und der Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Richtigkeit der Gebarung enthalten werden. Die Erfahrungen des Rechnungshofes auf diesem Gebiete in generell-abstrakter Weise vor Erlassung der Richtlinien kennen zu lernen, schien daher angesichts des Standpunktes des Rechnungshofes zur Regierungsvorlage eines Bundeshaushaltsgesetzes und angesichts der Kompetenzen des Rechnungshofes laut der §§ 6 bis 9 des Rechnungshofgesetzes 1948 offenbar den Intentionen des Rechnungshofes zu entsprechen.

b) Bei den Vorberatungen der Erstellung des Entwurfes eines Bundesvergabegesetzes hat sich der Rechnungshof auf Grund eines Ersuchens des Bundeskanzleramtes dankenswerterweise zur Verfügung gestellt und hier wiederholt auf Grund seiner reichhaltigen Erfahrungen auf diesem Gebiete sehr wertvolle Anregungen und Vorschläge gegeben. Das Bundeskanzleramt durfte anlässlich der

1257 /A.B.
zu 1316 /J.
Präs. am 17. Juli 1969

- 3 -

Verwertung der Äußerungen, die zu dem Entwurf eingegangen waren und anlässlich der interministeriellen Beratung über die Verwertung der Äußerungen in der künftigen Regierungsvorlage annehmen, daß die im § 3 der Regierungsvorlage (1246 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Nat.Rat. XI. GP.) vorgesehene Anhörung des Rechnungshofes die Möglichkeit eröffnen sollte, Erfahrungen des Rechnungshofes aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit kennenzulernen, ohne daß dadurch der nachträglichen Prüfung des einzelnen Geschäftsfalles durch den Rechnungshof vorgegriffen werden soll. Auch in diesen Fällen ließ sich das Bundeskanzleramt von der vom Rechnungshof zur Regierungsvorlage eines Bundeshaushaltsgesetzes vertretenen Auffassung und von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 des Rechnungshofgesetzes 1948 leiten.

Im besonderen stützte sich das Bundeskanzleramt auf die Ausführungen in dem maßgebenden Kommentar HOENIG's "Der österreichische Rechnungshof", Wien 1951, S. 137, lit.a, b und insbesondere c. Letztlich war für die Heranziehung des Sachverständigenrates und der Erfahrungen des Rechnungshofes für das Vorgehen bestimmter Bundesminister auch die Bestimmung des § 28 des Krankenanstaltengesetzes BGBl.Nr. 1/1957 beachtlich, die dem Präsidenten des Rechnungshofes die Funktion zuweist, den Vorsitzenden und Mitglieder in ein Schiedsgericht aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Rechnungshofes namhaft zu machen. Dieses Krankenanstaltengesetz beruht auf einem Initiativantrag von Abgeordneten zum Nationalrat (vgl. 164 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Nat.Rat. VIII.GP.). Der Bericht und Antrag des Sozialausschusses begründet die Bestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden durch den Präsidenten des Rechnungshofes damit, "daß der Rechnungshof zur Gebarungskontrolle sowohl der Krankenanstalten, soweit sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, als auch der Sozialversicherungsträger berufen ist. Der Rechnungshof verfügt über die geeigneten Kräfte, die aus eigener Sachkenntnis heraus die Verhältnisse beider Vertragspartner zu beurteilen in der Lage sind."

2. Die Frage zwei lautet:

"Hat die Bundesregierung die Frage geprüft, ob gegen die Einschaltung des Rechnungshofes in Verwaltungsmaßnahmen,

- 4 -

wie sie in den beiden Regierungsvorlagen vorgesehen sind, verfassungsrechtliche Bedenken jener Art bestehen, wie sie im Schreiben des Rechnungshofpräsidenten ausgeführt sind?"

Aus den Ausführungen der Antwort zu Frage 1 geht hervor, daß sich die Bundesregierung bei Beschlußfassung über die gegenständigen Entwürfe als Regierungsvorlage sehr wohl die verfassungsrechtliche Situation des Rechnungshofes vor Augen gehalten hat, wiewohl ihr die in dem Schreiben des Rechnungshofpräsidenten vom 22. Mai 1969 dargelegten Bedenken damals nicht bekannt sein konnten.

3. Die Frage drei lautet:

- "a) Wenn nein: Warum wurde eine solche Überprüfung unterlassen?
- b) Wenn ja: Wie lautet das Ergebnis dieser Überprüfungen?"

Zu a): Aus der Antwort zu Frage 1 geht hervor, daß sich die Bundesregierung sehr wohl Gedanken über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Heranziehung des Rechnungshofes gemacht hat.

Zu b): Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich auch, daß das Ergebnis der Prüfung durch die Bundesregierung ein anderes gewesen ist als das, das der Präsident des Rechnungshofes in seinem Schreiben vom 22. Mai 1969 dem Nationalrat gegenüber vertritt. Hier stand eben - wie manchmal - eine Rechtsauffassung gegen die andere; sicherlich sind beide Rechtsauffassungen mit guten Gründen vertretbar.

III.

Die Darstellung sowohl der Sachlage als auch des von der Bundesregierung vertretenen Rechtsstandpunktes zeigt deutlich, daß der Bundesregierung

1. nur daran gelegen war, dem Rechnungshof Funktionen, die

1257 I A. B.
ZU 1316 /J.
Präs. am 17. Juli 1969

- 5 -

er teils auf Grund der §§ 6 bis 9 des geltenden Rechnungshofgesetzes wahrnimmt, teils nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes wahrnehmen soll, in verstärkter Weise zu sichern und Erfahrungen des Rechnungshofes in generell-abstrakter Art, losgelöst von einem Einzelfall verwerten zu können,

2. keinesfalls aber die Absicht zu eigen war, die in Artikel 122 Abs. 2 B.-VG. verankerte Unabhängigkeit des Rechnungshofes von der Bundesregierung in Frage zu stellen oder herabzumindern.

3. Juli 1969
Der Bundeskanzler:

